

Kurztitel

Section Control-Messstreckenverordnung S 6 Bruck-Oberaich

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 154/2015 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 189/2015

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

04.07.2015

Text

§ 1. Als Wegstrecke, auf der die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecke), wird für beide Fahrrichtungen der Abschnitt zwischen km 79,84 und km 82,44 der Richtungsfahrbahn Seebenstein der S 6 Semmering Schnellstraße festgelegt.